

Einkaufs- und Bestellbedingungen der Firma Martin Krandick Tiefdruckgravuren GmbH Co. KG

1.0. Geltung

1.1. Diese Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten ausschließlich im Verkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2. Wir bestellen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Einkaufs- und Bestellbedingungen. Die Annahme unserer Bestellung gilt als Anerkennung der dieser Bedingungen unter Verzicht auf widersprechende eigene Verkaufs- bzw. Lieferbedingungen; dieses gilt auch, wenn den entgegenstehen Bedingungen des Lieferers von uns nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1.3. Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich anerkannt sind; in diesen Fällen gelten unsere Einkaufs- und Bestellbedingungen ergänzend.

2.0. Angebote

2.1. Der Lieferer hat sich im Angebot genau an unsere Anfrage zu halten. Bei Abweichungen von der Anfrage hat er bei seinem Angebot ausdrücklich darauf hinzuweisen.

2.2. Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtung für uns als Anfragenden.

2.3. Der anbietende Lieferer ist verpflichtet, Angaben aus Anfragen und Bestellungen vertraulich zu behandeln und nur mit unserer Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

2.4. Die zum Angebot des Lieferers gehörenden Unterlagen - insbesondere darin enthaltene technische Daten und Beschreibungen -, Muster oder Proben sind verbindlich.

3.0. Bestellung, Schreiben und Rechnung

3.1. Wird unsererseits ein Auftrag telefonisch vorab vergeben, so ist der Lieferer verpflichtet, bei Eingang der schriftlichen Bestellung sofort eine Überprüfung seiner und unserer bisherigen Angaben durchzuführen und uns als Besteller eventuelle Abweichungen sofort mitzuteilen.

3.2. In allen Schreiben und Rechnungen des Lieferers sind anzugeben: komplette Bestellnummer, Bestelldatum, Zeichen des Bestellers und Lieferantenummer;

3.3. Die Berechnung hat in einfacher Ausfertigung mit separater Post an uns als Besteller zu erfolgen.

4.0. Preise und Mengen

4.1. Bei den Angebotspreisen handelt es sich um Festpreise. Kosten für Verpackung, Fracht und Transport bis zu der angegebenen Versandanschrift bzw. dem Bestimmungsort sind in den Preisen enthalten.

4.2. Aufschläge für Stück- und Eilgut, Anschluss- und Zwischenfrachten, Versicherungsgebühren und sonstige Nebenkosten gehen zu Lasten des Lieferers.

5.0. Zahlungsbedingungen

5.1. Die Zahlung setzt voraus, dass uns eine Rechnung zugegangen ist, die die nach § 14 Absatz 4 Umsatzsteuergesetz notwendigen Angaben enthält.

5.2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir den Betrag innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

5.3. Wir behalten uns vor, Zahlungen durch Überweisung zu leisten.

5.4. Die Zahlung stellt keine Abnahme der Lieferung und keine Bestätigung der ordnungsgemäßen Lieferung dar.

5.5. Eine Abtretung von Forderungen gegenüber uns ist, soweit gemäß § 354a HGB zulässig, ausgeschlossen.

5.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

5.7. Der Lieferer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

5.8. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

6.0. Lieferzeit und Lieferverzug

6.1. Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend.

6.2. Soweit nicht gesondert vereinbart ist, läuft die Lieferzeit ab Vertragsschluss.

6.3. Der Lieferer ist verpflichtet, uns jedweden Umstand mitzuteilen, der zu einer Lieferverzögerung führen kann.

6.4. Erbringt der Lieferer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.5. Ist der Lieferer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 0,5% des Netto-Auftragswertes für jede angefangene Woche des Lieferverzuges verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6.6. Nehmen wir eine verspätete Leistung an, werden wir eine vereinbarte Vertragsstrafe in Abweichung von § 341 Abs. 3 BGB spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

7.0. Leistung, Lieferung und Gefahrübergang

7.1. Der Lieferer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. der Verkauf vorrätiger Ware).

7.2. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht zu Teillieferungen berechtigt.

7.3. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschland „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Vreden zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

7.4. Bei Versand einer Lieferung ist spätestens am Abgangstage eine Versandanzeige an unsere Einkaufsabteilung zu senden.

7.5. Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Lieferers, unabhängig von der Versandform, dem Versandweg, dem Versandmittel und der Empfängeradresse. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Die Transportversicherung wird vom Lieferer gedeckt.

7.6. Betrifft der Vertrag eine vom Lieferer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferer im Falle unseres Annahmeverzugs weitergehende Rechte als der Ersatz von Mehraufwendungen nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

8.0. Eigentumsvorbehalt

8.1. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen.

8.2. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

8.3. Reproduktionsvorlagen, Reprouten, Datenträger, Speichermedien und alle sonstigen Unterlagen, die der Lieferer von uns zur Leistungserbringung erhält, bleiben in unserem Eigentum und sind spätestens nach Beendigung des Vertrages an uns herauszugeben. Die von uns bereitgestellten Materialien bzw. die dort gespeicherten und abgebildeten Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und werden dem Lieferer nur zur bestimmungsgemäßen Nutzung überlassen.

9.0. Mangelhafte Lieferung und Qualitätsanforderungen

9.1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen sowie unsachgemäße Montage, mangelhafter Montage- Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferer gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

9.2. Sollten die Qualitätsangaben aus der Bestellung bzw. aus den beiliegenden Zeichnungen nicht eindeutig hervorgehen oder sollte eine Lieferung der von uns verlangten oder vereinbarten Materialqualitäten zu den vereinbarten Lieferterminen nicht möglich sein, so ist in jedem Fall mit uns Rücksprache zu nehmen.

9.3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt abweichend von § 438 Absatz 1 Nr. 3 BGB und § 634a Absatz 1 Nr. 1 BGB drei Jahre. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus einem Bauvertrag oder wegen einer Sache oder Leistung, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt fünf Jahre und sechs Monate. Die vorgenannten Verjährungsfristen beginnen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10.0. Haftung des Lieferers für Schäden

Der Lieferer haftet uns gegenüber für jegliche Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen verursachen, in voller Höhe und für jeden Grad des Verschuldens nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.0. Produzentenhaftung

11.1. Ist der Lieferer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

11.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferer Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferer unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

11.3. Der Lieferer hat auf seine Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer im Verhältnis zum Schadensrisiko angemessenen Deckungssumme für Personen- und Sachschäden abzuschließen und zu unterhalten; diese Versicherung braucht nicht, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken.

12.0. Prüfungen

Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, so trägt der Lieferer die sachlichen und seine personellen Prüfkosten; wir tragen unsere personellen Prüfkosten.

13.0. Unterlagen

Alle Zeichnungen, Normen, Richtlinien und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferer für die Herstellung des Liefergegenstandes von uns überlassen werden, ebenso die vom Lieferer nach unseren besonderen Angaben angefertigten Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen vom Lieferer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

14.0. Werbematerial/Referenz

Es ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Informationsmaterial und Werbematerial Bezug zu nehmen.

15.0. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

15.2. Es gelten die Regelungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

15.3. Abweichend von der in Artikel 57 CISG getroffenen Regelung zum Zahlungsort gilt unser Sitz als Erfüllungsort auch für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen.

15.4. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für Vreden zuständige Gericht.